

Liebe Mitglieder,

unsere Projekt Modellregion läuft jetzt seit einer Woche.

Wir können alle froh darüber sein, endlich wieder Gastgeber sein zu dürfen!

Die Modellregion hat diverse „**Spielregeln**“, welche strikt eingehalten werden müssen. Nur dann können wir sicher gehen, dass das Infektionsgeschehen und die damit verbundene Inzidenz uns nicht zwingt, wieder schließen zu müssen. Wir fordern alle Teilnehmer am Modellprojekt und vor allem unsere Mitglieder auf, die „Spielregeln“ strikt zu befolgen!

In den letzten Tagen haben zahlreiche Kontrollen durch das Kreis-Gesundheitsamt und das Sylter Ordnungsamt stattgefunden. Es ist eindeutig, dass **gerade auf Sylt erhebliche Verstöße** begangen wurden, vor allem wurden zu geringe Abstände in den Gasträumen festgestellt. Zusätzlich wurde den Mitarbeitenden der Kontrollorgane mit respektlosem Verhalten begegnet.

Einige wenige Kollegen, die **die Spielregeln missachten** dürfen nicht die gesamte Modellregion gefährden. Ein sachliches Miteinander auf Augenhöhe ist im Umgang mit den Kontrollierenden geboten. Eine negative Darstellung der Missstände in der Presse schadet der gesamten Tourismusregion und vor allem Sylt mit all seinen Akteuren.

Einzelne bringen gerade die gute Reputation und die Anstrengungen der Anderen, die sich aus Verantwortungsbewusstsein an die Regeln halten, in Verruf.

Das Miteinander und der Respekt vor den Kollegen ist das Gebot der Stunde, nicht egoistische Alleingänge, die den Tourismus für alle Branchen gefährdet!

Der Kreis wird bei den zukünftigen Kontrollgängen nicht davor zurückschrecken, bei groben Verstößen umgehende Betriebsschließungen vorzunehmen.

Ab 17.05.2021 werden weitere Lockerungen anstehen. Wir alle müssen gemeinsam um die Einhaltung der Regeln kämpfen – auch wenn es schwer fällt!

Im Namen des Vorstandes des Dehoga Sylt



Dirk Erdmann 1. Vorsitzender



Raphael Ipsen 2. Vorsitzender

Abstandsregeln im Gastronomischen Betrieb

Wichtige und dringende Hinweise vom Kreis Nordfriesland.

Wir befinden uns regelmäßig im Austausch mit dem Kreis und somit haben wir folgenden Hinweis erhalten, welcher uns zwingt nochmal eindringlich auf die Spielregeln der Modellregion in Bezug auf die Abstandsregeln hinzuweisen

Mitarbeiter aus dem Kreis kontrollieren seit Beginn der Modellregion verstärkt im gesamten Kreisgebiet. Überwiegend halten sich die Gastronomischen Betriebe an die Regeln. Lediglich auf den Inseln Sylt und Föhr kommt es zu erheblichen Verstößen. Offensichtlich sind sich viele nicht darüber bewusst, dass sie aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen derzeit in der Regel höchstens die Hälfte der Gäste bewirtet werden können wie in „normalen“ Zeiten.

Der Kreis ist sehr besorgt, dass es aufgrund der gravierenden Verstöße zu einem Ausbruchgeschehen kommt. Deshalb wird der Kreis die Kontrolltätigkeit am Himmelfahrtswochenende und den kommenden Wochenenden deutlich verstärken.

1. Welche Bestimmungen gibt es für die Beschaffenheit von Trennwänden? Vor allem in Bezug auf die Abmessungen.

Trennwände, werden benötigt, wenn der Mindestabstand von **1,5 Metern** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Corona-Bekämpfungsverordnung **nicht eingehalten werden kann**.

Die Landesverordnung definiert diese in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Corona-Bekämpfungsverordnung als „physische Barrieren“, die ähnlich wie der Abstand geeignet sind, die Übertragung von Viren zu verhindern.

In der Begründung dieser Vorschrift heißt es wörtlich:

„Das Abstandsgebot gilt nach Nummer 2 nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z. B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird.“

Konkret bedeutet dies, dass die Wand über kopfhoch sein und bis auf den Boden reichen muss. Die Breite muss so dimensioniert sein, dass der gesamte Bereich, in der der Mindestabstand unterschritten wird, abgedeckt wird.

In geschlossenen Räumen müssen **zusätzlich** Maßnahmen getroffen werden, um eine Aerosolbildung zu verhindern. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Corona-BekämpfVO ist dieser Punkt zwingender Bestandteil des Hygienekonzeptes („**Begrenzung der Besucherzahl entsprechend der räumlichen Kapazitäten**“).

Konkret: In einem Gastraum mit einer modernen Raumluftechnische Anlage gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes oder unter einer Markise ist es eher möglich die Mindestabstände durch Trennwände zu verringern als in einem geschlossenen Gastraum ohne eine solche Anlage. Es kommt also im Einzelfall darauf an, wie effektiv der Innenraum belüftet werden kann.

2. In welchen Abständen müssen Tische/Stühle gestellt sein, wenn keine Trennwände vorhanden sind?

Welchen Abstand die Tische und Stühle haben müssen, regelt die LVO nicht. **Vielmehr müssen alle Gäste, die nicht zur selben Kontaktgruppe gehören (derzeit maximal 2 Haushalte und maximal 5 Personen) einen Abstand von 1,5 Meter haben, sobald sie sich an ihren Sitzplätzen befinden. Im Regelfall bedeutet dies, dass der Mindestabstand zwischen der Rückenlehne des einen Stuhls und der Rückenlehne des nächstgelegenen Stuhls am Nachbartisch gemessen wird.**

Nach der Landesverordnung macht es **keinen Unterschied**, ob sich die Sitzplätze **drinnen oder draußen** befinden. Weil es aber draußen nicht zu einer Aerosolbildung kommen kann, ist eine Verringerung der Abstände durch Trennwände weniger problematisch als in Innenräumen.